

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/123

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/123
Gremium: Jugendhilfeausschuss Sitzung: 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/123/1 Datum: 19.05.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Bestätigung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig, hier handelnd durch das Jugendamt, und Pflegeeltern gemäß § 33 SGB VIII zwecks „Bereitschaftspflegestellen“

Beschlusstext

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

die als Anlage beigefügte „Vereinbarung zum Errichten und Betreiben von Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Leipzig“ im Landkreis Leipzig.

Gleichzeitig tritt der Beschluss 2001/063 des ehemaligen Landkreises Leipziger Land vom 22.05.2001 außer Kraft.

gez.
Dr Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2009 HHST 1.45500.75450.00
im Vermögenshaushalt 2009 HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Vereinbarung
zum Errichten und Betreiben von Bereitschaftspflegestellen
für den Landkreis Leipzig

zwischen dem Landkreis Leipzig
hier handelnd durch das Jugendamt

und den

Eheleuten

wohnhaft in

.....

im Folgenden mit der Kurzform „Bereitschaftspflegestelle“ zu bezeichnen .

I.
Rechtsgrundlage

1.
Das Jugendamt überträgt gemäß § 27 und § 33 SGB VIII den o.g. Pflegeeltern die Aufgaben einer Bereitschaftspflegestelle.
Außerdem können im Rahmen des § 42 SGB VIII Minderjährige in der Bereitschaftspflegestelle Aufnahme finden.
2.
Das Jugendamt hat die Aufgabe, Kinder aufgrund einer Gefährdungslage in Obhut zu nehmen bzw. im Rahmen eines klärenden Verfahrens bis zur Rückkehr in die eigene Familie oder bis zur Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Pflegefamilien oder Einrichtungen vorläufig unterzubringen. Dazu bedient es sich der im Landkreis Leipzig vorhandenen Bereitschaftspflegefamilien.

II.
Aufgaben der Bereitschaftspflegestelle

1.
Die Bereitschaftspflegeeltern erklären sich bereit, die Aufgaben einer Bereitschaftspflegefamilie wahrzunehmen.
2.
Die Bereitschaftspflegefamilie übernimmt es, im Bedarfsfall die erzieherische Versorgung von bis zu Kindern im Alter zwischen bis Jahren in ihrer Wohnung sicherzustellen. Im Ausnahmefall ist auch die Aufnahme von mehreren Kindern (sofern es sich um Geschwister handelt) nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt möglich.

III.
Leistungen der Pflegefamilie

1.
Die Bereitschaftspflegeeltern haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - sie stellen die notwendigen geeigneten Räume zur Verfügung
 - sie verpflegen und beherbergen das Kind/ die Kinder
 - sie beraten und betreuen die Kinder und helfen ihnen in Krisensituationen
 - sie veranlassen im Bedarfsfall ärztliche Behandlung
 - sie nehmen bei Gefahr in Verzug alle Handlungen vor, die zum Wohl des Kindes/der Kinder notwendig sind
 - sie verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
 - sie gewährleisten eine ständige Erreichbarkeit

2.

Sind Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen,

- dass in der Bereitschaftspflegefamilie das Wohl des Kindes nicht sichergestellt werden kann oder
 - dass infolge der Aufnahme eines Kindes eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Sachen in der Bereitschaftspflegefamilie zu erwarten ist
- besteht **keine** Pflicht zur Aufnahme.

3.

Das Jugendamt übt während einer Inobhutnahme das Recht der Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung über das Kind aus. Sofern das Jugendamt nichts anderes erklärt, üben die Bereitschaftspflegeeltern während der Inobhutnahme des Kindes diese Rechte stellvertretend für das Jugendamt aus. Damit ist auch die Befugnis verbunden, polizeiliche Fahndung auszulösen.

4.

Die Bereitschaftspflegeeltern nehmen die übernommenen Aufgaben persönlich wahr.

Soll im Ausnahmefall vertretungsweise ein Dritter mit der Betreuung eines Kindes betraut werden, ist diese Person von den Bereitschaftspflegeeltern sorgfältig auszuwählen. Soll ein Dritter mit der Betreuung über einen längeren Zeitraum betraut werden, ist dies vorher mit dem Jugendamt abzustimmen.

5.

Die Bereitschaftspflegeeltern verpflichten sich, ausschließlich Kinder aus dem Landkreis Leipzig aufzunehmen. Sollten darüber hinaus Städte oder Kreise, die über ein eigenes Jugendamt verfügen, Interesse an der Versorgung durch Bereitschaftspflegefamilien des Landkreises Leipzig haben, ist dieses bereit, entsprechende Vereinbarungen mit diesen Städten abzuschließen, soweit dem Jugendamt per Vereinbarung Bereitschaftspflegefamilien in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

6.

Die Aufnahme des Kindes in die Bereitschaftspflegefamilie erfolgt ausschließlich durch die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes des Landkreises Leipzig.

7.

Die Bereitschaftspflegefamilie und der Pflegekinderdienst sprechen sich hinsichtlich der Aufnahmebereitschaft ab, so dass im Bedarfsfall eine Aufnahme erfolgen kann.

Urlaubszeit oder längere Abwesenheit sind dem Pflegekinderdienst vorher rechtzeitig anzuzeigen.

IV. Beratung

1.

Die Bereitschaftspflegeeltern erhalten durch das Jugendamt umfassende Beratung zu rechtlichen und sozialpädagogischen Aspekten bei der Ausübung der Personensorge. Bei Auftreten von Schwierigkeiten ist der/ die zuständige Mitarbeiter/in des Pflegekinderdienstes zeitnah zu verständigen.

V. Finanzielle Zuwendungen

1.

Vor Erstbelegung einer Bereitschaftspflegestelle wird ein einmaliger, nicht wiederkehrender finanzieller Zuschuss als Investitionshilfe in Höhe von **500,00 €** gewährt.

2.

Die Aufwendungen der Bereitschaftspflegefamilien werden wie folgt vergütet:

- die Bereitschaftspflegestelle erhält für die Dauer der Vereinbarung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **52,00 €**. Die Pauschale gewährleistet die Vorhaltung der Bereitschaftspflegestelle. Bei voller Belegung entfällt die Pauschale.
- Außergewöhnliche Mehraufwendungen können nach Einzelfallprüfung gewährt werden.
- Für die Aufnahme von Minderjährigen bis zur Dauer von vier Wochen wird je aufgenommenem Kind ein Tagespflegesatz in Höhe von **28,00 €** gezahlt.
- Beginnend mit der 5. Unterbringungswoche wird analog der Vollzeitpflege das altersgestaffelte Pflegegeld entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gezahlt (Stand: 01.01.2009).

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
0 - 7 Jahre	433,00 €	207,00 €
7 - 14 Jahre	496,00 €	207,00 €
14 - 18 Jahre	601,00 €	207,00 €

Damit sind sämtliche Leistungen wie z.B.:

- erzieherische Leistungen der Pflegeeltern
 - Aufwendung für deren Nahrung und Zubereitung
 - Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Beleuchtung
 - Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung
 - Beschaffung und Instandhaltung von Kleidung, Schuhen und Wäsche
 - Aufwendungen für den Schulbesuch einschließlich Schülerfahrkarte
 - Aufwendungen für kleinere Bedürfnisse aller Art
 - Aufwendungen für Taschengeld
 - Fahrgeld
- abgegolten.

VI. Versicherungen

1.

Das Haftpflicht- und Unfallrisiko der Bereitschaftspflegeeltern während der Ausübung ihres Dienstes ist im Rahmen einer Diensthaftpflichtversicherung und Dienstunfallversicherung des Landkreises Leipzig gedeckt.

2.

Das Jugendamt steht für Schäden die der Bereitschaftspflegefamilie von den aufgenommenen Kindern zugefügt werden und für die ein entsprechender Versicherungsschutz nicht besteht (z.B. vorsätzliche Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, Brandstiftung) im Rahmen der Versicherungsleistungen der OVAG ein.

3.

Leistungsansprüche aus einer von den Bereitschaftspflegeeltern/ Hauseigentümer abgeschlossenen Versicherungen (z. B. Gebäudeversicherung) gehen einer Leistungsverpflichtung des Landkreises Leipzig vor.

VII. Schweigepflicht

Die Bereitschaftspflegeeltern unterliegen gegenüber Dritten gemäß § 35 SGB I, § 78 SGB X und § 65 SGB VIII in Verbindung mit § 203/1/2 StGB einer umfassenden Schweigepflicht. Sie verpflichten sich, geschützte personenbezogene und vertrauliche Daten und Umstände der Pflegekinder und deren Familien nicht unbefugt Dritten weiterzugeben und bewahren auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses Verschwiegenheit.

VIII. Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Unter den Voraussetzungen des § 44 SGB VIII kann die Vereinbarung durch das Jugendamt mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Ansonsten kann die Vereinbarung von beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von Wochen gekündigt werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

.....,den.....

.....
Jugendamt Landkreis Leipzig

.....
Bereitschaftspflegeeltern

